



Sonderlaufbahnen / neue Vergütungsrichtlinien

Nachdem das kirchliche Arbeitsgericht Eingruppierungsvorschriften für unzulässig erklärt hatte, wenn diese nicht von einer arbeitsrechtlichen Kommission (z. B. KODA) beschlossen sind, musste das Bistum seine bisherige Praxis aufgeben. Es wurden folgende neue Vergütungsrichtlinien geschaffen:

Küster (ohne Berufsausbildung) BAT VIII, nach 3 Jahren und Fortbildungen BAT VII.

Küster (mit Berufsausbildung) BAT VII, nach 3 Jahren und Fortbildungen BAT VIb; am Limburger Dom und am Frankfurter Dom nach 7 Jahren BAT Vc.

Domschweizer (mit Berufsausbildung)

BAT VII, nach 3 Jahren und Fortbildungen BAT VIb.

Beschäftigte im Hausbesuchsdienst

BAT VIII nach 3 Jahren BAT VII.

Architekten werden künftig der allgemeinen Vergütungsrichtlinie zugeordnet. D. h. Entgelt nach Ausbildung und Tätigkeit.

Beschäftigte in Registraturen

erhalten künftig je nach Ausbildung und Funktion ein Entgelt zwischen BAT Vc und BAT IVb. Volontäre werden künftig nach dem Gehaltstarifvertrag für Redakteur/-innen an Zeitschriften vergütet.

Die Umrechnung der BAT- Vergütung in EG-Gruppen erfolgt nach den Anlagen 1 oder 3 zur OzÜ.

Höherwertige Tätigkeit: Die Kommission sieht sowohl bei der vorübergehenden als auch bei der dauerhaften Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Handlungsbedarf. Die Regelungen des TVöD sind für das Bistum nicht ausreichend. Im TVöD werden Tätigkeiten objektiver und wesentlich schneller bewertet als bei uns, weil Stellenbewertungskommissionen eine Stel-

lenbewertung dann vornehmen, wenn entsprechende Änderungen bei den Aufgabenstellungen erfolgt sind. Deshalb kann der TVöD mit einfacheren Regelungen operieren.

Empfehlungsbeschluss der Zentral- KODA zu Verschwiegenheitspflichten Es sollen in seelsorglichen Fällen Verschwiegenheitspflichten auferlegt werden können, z. B. um ein seelsorgliches Gespräch ähnlich zu schützen, wie es durch das Beichtgeheimnis möglich ist.

Aufgrund verschiedener Bedenken hat sich die KODA darauf verständigt, die weitere Diskussion auf Bundesebene abzuwarten und sich eine erneute Behandlung für die letzte Sitzung in diesem Jahr vorgemerkt.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS:	Arbeitgeberseite
ANS:	Arbeitnehmerseite
AVO:	Arbeitsvertragsordnung.
BT-B:	Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung
BT-V:	Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung
FlexAZ:	Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
OzÜ:	Ordnung zur Überleitung
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien
TV:	Tarifvertrag
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

KODA im Bistum Limburg Arbeitnehmerseite

Informationen aus der KODA

Ergebnisse der 116. Sitzung

am 07. 02. 2012

*Neue KODA hat sich konstituiert
Eigene Fassung einer Vergütungsordnung für den SuE. beabsichtigt
Neue Vergütungsrichtlinien*

Johannes Müller- Rörig
Sprecher der KODA- Arbeitnehmerseite
j.mueller-roerig@bistum-limburg.de



Konstituierung der KODA

Die Amtszeit der letzten KODA war am 18. 12. 2011 abgelaufen. Deshalb mussten die Vertreter der Arbeitgeberseite neu benannt und die Vertreter/-innen der Arbeitnehmerseite neu gewählt werden. Die neue Amtszeit beginnt mit der Konstituierung, indem die beiden Vorsitzenden und die/der Vorsitzende des KODA– Vermittlungsausschusses neu gewählt werden.

Der neuen KODA gehören an:

Von **Arbeitgeberseite**:

Auerbach, Dr. Heinz
Rumpfstr. 3, 61476 Kronberg

Henn, Dietmar
Rossmarkt 4, 65549 Limburg

Lomberg, Pfr. Franz– Heinrich
Erbsengasse 3, 65795 Hattersheim

Sydow, Prof. Dr. Gernot
Rossmarkt 4, 65549 Limburg

Ab 1. 4. 2012:
Sobbeck, Gordon
Rossmarkt 4, 65549 Limburg

Von **Arbeitnehmerseite**:

Ackva, Richard
Pfarrei St. Josef,
Auf dem Kies 14, 35641 Schöffengrund
Tel. 04445 92180, richard.ackva@web.de

Altmeier, Marientraud
Kath. Kirchengemeinde St. Barbara,
- Kindertagesstätte -
J-B-Ludwig-Straße 6, 56112 Lahnstein
Tel. 02621 7788, marientraud@t-online.de

Grether, Martin
- PERSÖNLICH -
Rossmarkt 12, 65549 Limburg

06431 295-474, m.grether@bistumlimburg.de

Koser, Udo
Caritasverband Frankfurt e.V.,
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
069 91331611 o. 06431 997-256
u.koser@bistum-limburg.de

Müller-Rörig, Johannes
- PERSÖNLICH -
Rossmarkt 4, 65549 Limburg
06431 997-307,
j.mueller-roerig@bistum-limburg.de

Zum **Vorsitzenden** wurde gewählt:

Müller– Rörig, Johannes ;

zum **stellvertretenden Vorsitzenden**:

Sydow, Prof. Dr. Gernot .

Zum Vorsitzenden des KODA– **Vermittlungsausschuss** wurde gewählt:

Dahl, Hans– Georg.

Als Beisitzer wurden benannt:

Von **Arbeitgeberseite**:

Hammerl, Wolfgang (extern)

Henn, Dietmar (aus der KODA).

Von **Arbeitnehmerseite**:

Feick, Patric (extern)

Koser, Udo (aus der KODA).



Tarifvertrag Sozial– und Erziehungsdienst

In diesem Fall hatte das Bistum seine Macht genutzt und die allgemeine Geltung des TV SuE per Automatismus erwirken wollen. Daraufhin hatte die ANS geklagt. Im Laufe des Verfahrens hatte man sich verständigt, Verhandlungen zur weiteren

Geltung des TV- SuE aufzunehmen. (Die Geltung des TV SuE für den KiTa– Bereich ist unbestritten.) Zwecks Verhandlungen hatte die ANS in der letzten KODA– Sitzung eine Liste von Tätigkeiten eingebracht, die im SuE genannt sind. Die Liste wollte die Arbeitgeberseite durch weitere Tätigkeiten und/oder Tätigkeitsfelder ergänzen. Leider ließen diese Ergänzungen offen, welches Entgelt für welche Tätigkeit zu zahlen ist.

Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine eigene Fassung einer Vergütungsrichtlinie für den TV– SuE erarbeiten soll.



Geringfügig Beschäftigte

Seit Anfang 2010 liegt ein Antrag der ANS vor, der erreichen möchte, dass die sog. 400- Euro– Kräfte nicht nur auf bestimmte Zahlungen verzichten können sondern auch einen Rechtsanspruch erwerben sollen, das Beschäftigungsverhältnis entsprechend zu reduzieren. Gemeinsam mit den Personalverantwortlichen der Rentämter (der Caritasverband Frankfurt nahm die Einladung der KODA nicht an) wurden Musterbriefe gefertigt, die als Anlage 33 zur AVO hinzugefügt werden. Die Protokollnotiz wurde um einen zweiten Satz ergänzt: „Die KODA hat in ihrer Sitzung am 07. 02. 2012 zwei Formulare zur Kenntnis genommen, die künftig anzuwenden sind (Anlage 33).“

Es handelt sich um je einen Musterbrief, der an Beschäftigte zu richten ist, bei denen zu erwarten ist, dass sie die Grenze der geringfügigen Beschäftigung (400,- Euro- Grenze) überschreiten. Sie werden künftig nicht nur über Verzichtsmöglichkeiten informiert sondern auch darüber, dass sie eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit gemäß § 8 TzBfG verlangen können.

Zeitgleich werden die Verwaltungsräte über ihre Pflichten gemäß § 8 TzBfG informiert und gebeten, die Anträge auf Reduzierung des Beschäftigungsumfangs „wohlwollend zu prüfen“.